

**Relevanzprüfung zur
artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)
bezüglich der Verbotstatbestände nach § 44
BNatSchG
für die Änderung des Bebauungsplanes
„Schlossgarten III“
Flurstücke 116, 116/5, 116/6,
Gemarkung Dettensee**

Stadt Horb

17.03.2025

Auftraggeber:

Andreas Eger
Schlossgartenstraße 29
72160 Horb-Dettensee

Auftragnehmer:



DR. ANDREAS SCHULER
Büro für Landschaftsplanung
und Artenschutz

Schützenstraße 32
89231 Neu-Ulm
info@schuler-landschaft.de
www.schuler-landschaft.de

Bearbeitung:

Dr. Andreas Schuler
Dr. Anna Vogeler

1 Einleitung	3
1.1 Anlass.....	3
2 Bestandaufnahme und Methodik	3
2.1 Vorhabensfläche.....	4
3 Potentielle Vorkommen und Betroffenheiten von Tierarten	5
3.1 Fledermäuse.....	5
3.2 Haselmaus.....	5
3.3 Weitere Säugetierarten.....	6
3.4 Vögel	6
3.5 Reptilien.....	6
3.6 Amphibien, Libellen, Bachmuschel	6
3.7 Weitere Arten (Schmetterlinge, Pflanzen, Käfer usw.).....	7
4 Fazit und Empfehlungen	7
5 Gesetzliche und sonstige Vorgaben	8
5.1 Gesetzliche Grundlagen	8
5.2 Zugriffsverbote und Ausnahmenvoraussetzungen nach BNatSchG	8

1 Einleitung

1.1 Anlass

Für eine Fläche auf Gemarkung Dettensee (Flurstücke 116, 116/5, 116/6) im Bereich eines bestehenden Bebauungsplanes „Schlossgarten III“ wurde eine Habitatpotentialanalyse angefragt. Die Fläche befindet sich zwischen bestehender Wohnbebauung. Die Lage der geplanten Baumaßnahmen bzw. das Untersuchungsgebiet sind in der folgenden Abb. dargestellt.



Abb. 1: Lage Vorhaben (rot). Luftbild aus <https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de>

2 Bestandaufnahme und Methodik

Für oben genanntes Vorhaben wurde eine Habitatpotential-Analyse der Eingriffsfläche und des Umfelds durchgeführt um auf Grundlage der Situation vor Ort mögliche Beeinträchtigungen geschützter Arten (insb. Vögel, Fledermäuse, Reptilien) zu ermitteln.

2.1 Vorhabensfläche

Die Vorhabenfläche besteht aus einer regelmäßig gemähten Grünfläche, die in Teilen als Grabeland sowie als Spielfläche genutzt wird. Im Norden ist eine kleine teilversiegelte Fläche (Rasengitter) erstellt worden. Zur Begehungszeit waren abweichend vom Luftbild keine Gehölze und Gebäude auf den Flurstücken 116 und 116/5 vorhanden. Auf dem Flurstück 116/5 sind einige Zierpflanzen (Nadelgehölze) in einer Rabatte gesetzt worden.



Abb. 2: Fotodokumentation Eingriffsfläche und direkte Umgebung

*Detail Pflanzenrabatte**Abb. 3: Fotodokumentation Flurstück 116/5*

3 Potentielle Vorkommen und Betroffenheiten von Tierarten

3.1 Fledermäuse

Auf der geplanten Baufläche sind keine Strukturen (Bäume, Gebäude) vorhanden, die als Fledermausquartiere dienen können. Es sind aber potentielle Quartiere im Umfeld vorhanden. Diese sind nicht betroffen.

Eine relevante Betroffenheit der Artengruppe ist nicht gegeben, da keine Quartiere direkt betroffen und aufgrund der Vorbelastung auch keine wesentlichen Störungen zu erwarten sind. Weitere Untersuchungen sind nicht notwendig. Eine Betroffenheit im artenschutzrechtlichen Sinne kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

3.2 Haselmaus

Eine relevante Betroffenheit der Haselmaus ist nicht gegeben, da keine Lebensräume für die Tierart vorhanden sind.

Weitere Untersuchungen sind nicht notwendig. Eine Betroffenheit im artenschutzrechtlichen Sinne kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

3.3 Weitere Säugetierarten

Vorkommen von weiteren artenschutzrechtlich relevanten Säugetierarten (Wolf, Biber, Luchs, Wildkatze) können aufgrund der Habitatstruktur bzw. Siedlungslage ausgeschlossen werden.

3.4 Vögel

Auf der Vorhabenfläche kann ein Vorkommen von Brutvögeln aufgrund der Habitatstruktur und der aktuellen Nutzung allenfalls in den Nadelgehölzen des Flurstücks denkbar. Es sind aber nur Nester von anspruchslosen und häufigen Arten wie Amsel oder Mönchsgrasmücke denkbar. Aufgrund der Nutzung sowie der guten Erreichbarkeit der potentiellen Nistplätze für Prädatoren (Katzen, Marder) ist das aber eher unwahrscheinlich.

Vorsorglich sind betroffene Gehölze jedoch außerhalb der Brutzeit zu fällen, damit ist eine Betroffenheit in artenschutzrechtlichen Sinne ausgeschlossen.

Im Umfeld ist ein mittleres bis hohes Potential für Gebäude- und Gehölzbrüter vorhanden.

Eine relevante Betroffenheit der Artengruppe ist unter Berücksichtigung der oben genannten Vermeidungsmaßnahme nicht gegeben, da dadurch keine Nester direkt zerstört sind, genügend potentielle Ausweichbrutplätze im Umfeld vorhanden sind und aufgrund der Vorbelastung auch keine relevanten Störungen zu erwarten sind.

Eine Betroffenheit im artenschutzrechtlichen Sinne kann daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Weitere Untersuchungen sind nicht notwendig.

3.5 Reptilien

Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Reptilienarten, insbesondere der Zauneidechse, können aufgrund der Habitatstruktur auf der Vorhabensfläche und des direkt angrenzenden Umfelds ausgeschlossen werden. Es fehlen essentielle Habitatstrukturen wie Sonnen- und Rückzugsflächen sowie Eiablageplätze.

Eine Betroffenheit im artenschutzrechtlichen Sinne kann daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Weitere Untersuchungen sind nicht notwendig.

3.6 Amphibien, Libellen, Bachmuschel

Es sind weder temporäre noch dauerhafte Gewässer vorhanden. Eine Betroffenheit im artenschutzrechtlichen Sinne kann damit ausgeschlossen werden (s. auch Abschichtungstabelle im Anhang).

3.7 Weitere Arten (Schmetterlinge, Pflanzen, Käfer usw.)

Eine Betroffenheit im artenschutzrechtlichen Sinne kann für die Artengruppen ausgeschlossen werden. Es fehlen essentielle Habitatstrukturen bzw. Futterpflanzen (Schmetterlinge). (s. auch Abschichtungstabelle im Anhang.)

4 Fazit und Empfehlungen

Aufgrund der Habitatstruktur und der Vorbelastung kann eine Betroffenheit für alle Arten im artenschutzrechtlichen Sinne unter Berücksichtigung folgender Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

- V1: Fällung Gehölze außerhalb der Vogelbrutzeit zwischen 1.9. und 28./29.2.

CEF-Maßnahmen sind nicht notwendig.

Aufgestellt: 17.03.2025

A. Schuler

Dr. Andreas Schuler
Büro für Landschaftsplanung

5 Gesetzliche und sonstige Vorgaben

5.1 Gesetzliche Grundlagen

Die Bearbeitung der artenschutzrechtlichen Eingriffsregelung basiert auf folgenden gesetzlichen Grundlagen:

- BNatSchG in der Fassung vom 29. Juli 2009. Zuletzt geändert durch Art. 290 V v. 19. Juni 2020 I 1328.
- Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz - NatSchG) vom 23. Juni 2015 zuletzt geändert am 23. Juli 2020.
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-RL).
- Richtlinie (79/409/EWG) des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (VRL).

5.2 Zugriffsverbote und Ausnahmenvoraussetzungen nach BNatSchG

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

(5) Ergänzend gilt im Kontext des Verfahrens nach § 44 Abs. 5 und 6 BNatSchG n.F.

Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

(6) Die Zugriffs- und Besitzverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung gesetzlich vorgeschriebener Prüfungen, die von fachkundigen Personen unter größtmöglicher Schonung der untersuchten Exemplare und der übrigen Tier- und Pflanzenwelt im notwendigen Umfang vorgenommen werden. Die Anzahl der verletzten oder getöteten Exemplare von europäischen Vogelarten und Arten der in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Tierarten ist von der fachkundigen Person der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde jährlich mitzuteilen.

Von den Verboten des § 44 können im Einzelfall nach § 45 Abs. 7 S. 1 Nrn. 1 bis 5 BNatSchG n.F. weitere Ausnahmen zugelassen werden. Im Kontext des Verfahrens relevant sind § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 5 BNatSchG n.F.:

1. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Ergänzend gilt nach § 45 Abs. 7 S. 2 bis 5 BNatSchG n.F.:

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.